

## **Verordnung**

*vom 15. April 2025*

### **über die Genehmigung von Pfarreibeschlüssen im Zusammenhang mit finanziellen Investitionen**

---

*Der Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK)*

gestützt auf Artikel 62 Abs. 1 Bst. a des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut);

gestützt auf die Artikel 136 bis 139 des Reglements vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien (PR),

*beschliesst:*

**Art. 1** Obligatorische Stellungnahme für besonders grosse Investitionen vor Annahme durch die Pfarreiversammlung (Art. 139 PR)

<sup>1</sup> Die Pfarreien müssen in Fällen von Art 136 Abs. 2 Bst. c PR (besonders grosse Investitionen), vor Annahme des Geschäftes durch die Pfarreiversammlung, eine Stellungnahme beim Exekutivrat einholen.

<sup>2</sup> Die Unterlagen müssen 30 Tage vor der geplanten Pfarreiversammlung eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Pfarreien müssen alle angeforderten Unterlagen und Informationen einreichen. Bei fehlenden Dokumenten wird das Gesuch um die Bewilligung einer Finanzierung nicht bearbeitet

<sup>4</sup> Als eine besonders grosse Investition gilt, wenn die geplante Ausgabe über CHF 500'000 oder über 20 % des Voranschlags beträgt. Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 2.

**Art. 2** Fakultative Stellungnahme vor Annahme durch die Pfarreiversammlung

<sup>1</sup> Die Pfarreien können dem Exekutivrat, vor der Präsentation von Geschäften in Zusammenhang mit finanziellen Investitionen nach Art. 138 PR an der Pfarreiversammlung, das soweit vollständige Genehmigungsgesuch für eine Stellungnahme zustellen.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss mindestens 30 Tage vor der geplanten Pfarreiversammlung eingereicht werden.

<sup>3</sup> Eine positive Stellungnahme entbindet die Pfarrei nicht, nach der Genehmigung durch die Pfarreiversammlung, die Genehmigung des Pfarreibeschlusses durch den Exekutivrat einzuholen.

**Art. 3** Genehmigung vor der Inkraftsetzung des Pfarreigeschäfts

<sup>1</sup> Die Pfarreien müssen das vollständige Gesuch um die Bewilligung einer Finanzierung spätestens nach Ablauf der Beschwerdefrist an die Justizkommission, jedoch mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Datum der Ausgabe, dem Exekutivrat zustellen.

<sup>2</sup> Ausgaben, die durch Reserveauflösungen gedeckt werden können, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht des Exekutivrates, sofern sie 10 % der im Passiv der Bilanz verfügbaren Rückstellungen nicht übersteigen.

**Art. 4** Missachtung der Einholung der obligatorischen Stellungnahme

Der Exekutivrat ist bei Missachtung der Einholung der obligatorischen Stellungnahme durch die Pfarrei nach Art. 139 PR befugt, den Beschluss der Pfarreiversammlung aufzuheben. Der Pfarreirat kann das Projekt erst nach Erhalt der Stellungnahme erneut der Pfarreiversammlung präsentieren.

**Art. 5** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Verordnung hebt die Verordnung vom 20. April 2021 auf und ersetzt sie.

<sup>2</sup> Obligatorische und fakultative Gesuchsanfragen, die vor dem 1. Mai 2025 gestellt wurden, unterliegen dem bisherigen Recht.

**Art. 6** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Freiburg beschränkt veröffentlicht. Die Verordnung wird auf [www.kath-fr.ch](http://www.kath-fr.ch) publiziert und kann auch beim Sekretariat der kantonalen Körperschaft bezogen werden.

Also beschlossen in der Sitzung des Exekutivrates am 15. April 2025

Der Präsident:  
Bruno Boschung

Der Generalsekretär :  
David Neuhaus